

Beschlussvorlage	6810/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
Bebauungsplan »Hinter Burg III - West« (1. Änderung), Mayen - Offenlage		
Beratungsfolge	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitales Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat nimmt die Änderungen an den Planunterlagen und die Abwägungssynopse zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt
 - 2.1 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB,
 - 2.2 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Stadtentwicklung,</u>					
<u>Wirtschaft und Digitales</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 06.10.2021 die Aufstellung, das beschleunigte Verfahren, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan »Hinter Burg III – West« (1. Änderung), Mayen beschlossen (siehe Beschlussvorlage 6489/2021).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 01.12.2021 bis zum 07.01.2022 mit Schreiben vom 17.11.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 01.12.2021 bis zum 07.01.2022 mit Bekanntmachung im „Blick Aktuell“ vom 23.11.2021.

Insgesamt gingen 15 Stellungnahmen ein. Von Bürgerinnen und Bürgern ging eine Stellungnahme ein. Die Anregungen und Hinweise wurden abgewogen (siehe Anlage 1).

Hinweis: Im Verfahren nach § 13 a BauGB ist eine Abwägung der Anregungen und Hinweise bei der Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 in tabellarischer Form im Regelfall nicht notwendig. Stattdessen werden die Anregungen und Hinweise direkt in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zudem nicht über das Prüfergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB informiert. Dies geschieht nur bei einer Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Änderungen an den Planunterlagen wurden durchgeführt (siehe Anlage 2 bis 5):

Zeichnerischer Teil:

- ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15 wurde eingefügt

Textlicher Teil:

- Hinweis 29 Leitungstrassen für die Telekom wurde ergänzt
- Hinweis 30 Gefährdung durch Starkregenereignisse wurde ergänzt

Begründung:

- Rechtsgrundlagen wurde ergänzt
- Kartierung Prüfung gem. § 30 BNatSchG/ § 15 LNatSchG wurde ergänzt
- Abbildungsverzeichnis wurde ergänzt

Im weiteren Verfahren wird die Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Juli/August durchgeführt. Sollten innerhalb der Beteiligung keine relevanten Stellungnahmen eingehen, kann der Bebauungsplan in der Stadtratssitzung am 12.10.2022 als Satzung beschlossen werden.

Die Vermarktung der städtischen Flächen kann nach Beendigung der Offenlage und der Sichtung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen in Abstimmung mit der Stadtplanung durch die Liegenschaften voraussichtlich Ende August 2022 beginnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verwaltung wurde eine Untersuchung der Fläche gem. § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG beauftragt. Die Kosten beliefen sich auf 624,75 EUR brutto und standen auf dem Produkt Sachkonto: 5111100 56255000 Aufwendung für die Erstellung von Bebauungsplänen, zur Verfügung.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Siehe Beschlussvorlage 6489/2021.

Anlagen:

1. Abwägungssynopse
2. Satzung
3. Bebauungsplan
4. Textliche Festsetzungen
5. Begründung